



VII. 4^o 64^a

(cat. 2, 666 pag.)



Landesherrliche
15
14
S e r o r d n u n g ,

oder

Sanctio pragmatica,

wie es nach Absterben eines Predigers zwischen dessen
hinterlassenen Wittwe und Kinder
und nachfolgenden Prediger,

bey der

Museinandersetzung, wegen der Besoldungsstücke,
gehalten werden solle.

W E R K B U C H,

gedruckt bey Johann Ludwig Starke, Fürstl. Anhalt. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

Handelslehre
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Sanctio Pragmatica

von dem Kaiserlichen Rathe
in Wien
und nachher
in Prag
und
in
andere
Städte
verordnet

Ständebuch
von
den
Ständen
in
Böhmen

1713
in
Prag
gedruckt
in
der
Königlichen
Druckerei

Von Gottes Gnaden, Wir
Friederich Albrecht, regirender

Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern
und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu
Bernburg und Zerbst, 2c. Ritter des Ruffisch-
Kaiserl. St. Andreas-Ordens, 2c. Fügen hier-
mit zu wissen jedermänniglich, und dem es zu wissen
nöthig, daß, obwoln Unsere in Gott ruhende Fürstl.
Vorfahren in der Landes-Regirung wegen des Privile-
gii viduarum & Inventarii Pastorum, daß die Witt-
wen und Kinder eines Predigers das halbe Gnaden-
Jahr genießten sollen, gewisse Verordnungen, und
noch unterm 14^{ten} Februar. 1726. eine pragmatische
Sanction, wie bey dem Absterben, oder Veränderung
eines Predigers die Besoldungs-Stücke zwischen den
Abgehenden und Folgenden, auch wegen des halben
Gnaden-Jahres zu theilen, und die darbey verschie-
dentlich vorkommende Calus zu entscheiden gewesen,
verfassen, ausfertigen und emaniren lassen, Wir dem-

nach von Zeit Unseres, von Gott Uns verliehenen
Fürstl. Regenten-Amtes, wiewol ungerne wahrge-
nommen und befunden, daß sothane Privilegia und
Verordnungen in allerhand ungleichem Verstande auf-
genommen, der klare Inhalt des Gesetzes, anders aus-
geleget, und zu Mißbrauch gezogen werden wollen, so
daß fast bey allen sich begebenden Fällen und Vacanzen
zwischen derer verstorbenen Pfarrers Wittwen, oder
Erben auf einer, und denen Successoren auf der andern
Seite allerhand Irrungen Streit- und Weitläufig-
keiten, wegen Auseinandersetzung derer Besoldungs-
stücke, entstanden, welche dem Gesetze zuwider mehren-
theils willkürlich, und durch gütliche Handlungen end-
lich hingeleget worden, dadurch aber eine Observanz
gemachet, und aus dieser sogar ein Gesetz unter denen
Predigern vor sich erzwungen werden wollen, wobey
jedoch große Disformitäten und Ungleichheiten sich er-
eignet haben; Zu deren künftigen Verhüt- und Ab-
wendung nun haben Wir gnädigst resolviret, sothanes
Privilegium, Verordnunge und pragmatische Sanction
aus Landes-Fürstl. Hochobrigkeitlicher Macht und Ge-
walt,

walt, welcher die Interpretatio vel Declaratio dieser und dergleichen Verordnungen einzig und allein zustehet, nicht nur zu renoviren, sondern auch weiter zu erstrecken, zu erläutern und zu erklären; Wir thun also solches hiermit und Kraft dieses dergestalt und also:

I.

Ordnen, setzen und befehlen Wir gnädigst, daß es bey dem Privilegio viduarum in Ansehung des halben Gnaden-Jahres sein ferneres Bewenden haben, und das Einkommen des halben Jahres die Wittwen, Kinder und Enkele, mithin in linea descendente pure und alleine genießen, die Erben eines Predigers aber in linea ascendente vel collateraliteri davon völlig ausgeschlossen, und auf diesem Fall das Einkommen des halben Jahres zum monte pietatis vor die armen Kirchen im Lande von Unserem Consistorio gezogen werden sollen.

2.

Und da nach denen in Unseren Landen bis dahero üblich gewesenenen Sächsischen Rechten, derer Prediger

Jahres-Besoldungen von Michaelis bis wieder zu Michaelis gerechnet, und solches nach der vorigen pragmatischen Sanction vom 14^{ten} Febr. 1726 feste gesetzt worden, nach welchem Principio alle des Jahres über fallende Besoldunge in Ansatz gebracht und nach dem Verhältnis des anni deserviti vel gratiae in ein, zwey, drey oder vier Theile getheilet werden sollen; so lassen Wir es auch dabey und in Ansehung des oben bestimmten Jahres fernerhin bewenden, und zwar

3.

Wann ein Prediger stirbet, um Michaelis, als zum Exempel, um Michaelis 1772 inmaßen alsdann, wann solches auch 2. 3. 4. bis 5. Wochen vor oder nach solchen Termino geschiehet, dieses modicum tempus nicht attendiret, sondern jederzeit ad Terminum dictum Michaelis retrahiret, wenn er aber in der 6^{ten} Woche des Quartals verstorbet, alsdann das ganze Viertel-Jahr pro deservito gehalten, und das halbe Gnaden-Jahr mit dem nächstkommenden neuen Quartale angefangen werden solle; so hat derselbe des ganzen Jahres Besoldunge auf den ersteren Fall ob ante latos labores

bores, auf die letzteren aber noch ein Viertel-Jahr bis
Weihnachten verdienet, und dessen hinterlassene Witt-
we und Erben in dem ersten Falle die Hälfte der fol-
genden Jahres-Besoldunge, als zum Exempel von
Michaelis 1772. bis dahin 1773. an allen Einkünf-
ten und Revenüen, sie haben Namen und mögen fal-
len, wie und wenn sie wollen, zu genießen, und ver-
bleibet die andere Hälfte dem Successori billig, ist aber
der Prediger, wie vorgemeldet, in der 6ten Woche ver-
storben, erhält die Wittwe das Sterbe-Quartal völ-
lig noch dazu, weilen aber darunter die Martini-
Weihnachts-Quartale und andere Gefälle in obbesag-
ten Jahre schon begriffen, und davon jeder Theil die
Hälfte genießet, so können die Martini-Weihnachts-
und Neujahrs-Gefälle, so nach Michaelis 1773. fallen,
nicht wie bis dahero von denen Predigern in favorem
viduarum eigenmächtig eingeführet werden wollen,
noch zu Martini 1772. als ein Deservicum retrotra-
huret werden, sondern was in dem Jahre eingekom-
men, oder einkommen muß, worzu auch die Reste zu
rechnen, so in das Jahr gehören, wird lediglich in zwey
Theile gesehet, und jedem gegeben; von Michaelis
1773.

1773. an aber dem Successori aller Besold, nach obiger Bestimmung und Distinction alleine gelassen, da aber das Einkommen derer Prediger aus verschiedenen Articuli bestehet, und

- a) ad Fructus civiles die gewisse Deputate an Gelde, Geträide, Brauen, Holz, und andere dergleichen Fixa und Accidenzien, dann:
- b) ad Fructus industriales die Früchte des Ackers und Gartenbaues, welche curam & culturam erfordern, und endlich
- c) ad Fructus naturales das Obst, Baumwachs, Gras und Wiesewachs gehören, weshalb bis dahero, und besonders wegen der ad b. & c. bemerkten Einkünfte die mehresten Streitigkeiten zwischen der Wittwe und Erben, und dem Successore entstanden, wer die Früchte in natura bekommen, und was einer dem andern dafür heraus geben solle? so ist vor gut befunden worden, daß, zu Vermeidung aller Streit-Fälle, die sämtl. Einkünfte und Revenüen einer Pfarr-Bedienung, nach denen von jedem Prediger neuerlich zu machen-

henden, und einzureichenden pflichtmäßigen und authentiquen Besoldungs-Specification auf das ganze Jahr, wie sie vorstehend distincte berühret, die Aecker und Wiesen aber zur Pacht, nach jedes Ortes und Amtsgewohnheit, worunter die Pfarr-Bedienung gelegen, in Anschlag gebracht, alles zu Gelde gerechnet, und also dasjenige, was ad a) supra bemerket, nach dem Anschlage in der Besold-Specification getheilet werden sollen; dahingegen was ad b. & c. die fructus industriales & naturales anbelangen; so wird dabey zu unterscheiden seyn,

- 1) ob der abgehende Prediger die Aecker, Gärten und Wiesen, und sonstige Grundstücke verpachtet,
- 2) oder dieselben selbst administriret gehabt? in dem erstern Fall ist das Pachtgeld, als so hoch die Grundstücke von dem verstorbenen Prediger verpachtet gewesen, anzunehmen, und solches unter die Wittwe und Kinder des verstorbenen Predigers und den Successor, so viel einem jedem pro rata temporis, wie oben angeführet, da-

B

von

von zukommt, zu theilen; in dem zweyten Falle aber, wenn nemlich der verstorbene Prediger seine Aecker, Wiesen und Gartens, auch übrige Grundstücke selbst administriret und benuset hat, so ist wieder zu unterscheiden, ob zur Zeit des Sterbefalles das Feld und die Gartens bestellet gewesen, und die Egge das Land bestrichen hat oder nicht?

Hat die Egge zur Sterbezeit des Predigers das Land bestrichen, und sind die Gartens bestellet gewesen, so ist die Bestellung entweder im Herbst, oder im Frühjahre geschehen.

4.

Stirbet der Prediger im Herbst, von Michaelis bis Weihnachten, wenn die Herbst-Bestellung geschehen, oder nur angefangen ist, und die Wittwe und Erben bekämen nach der Rechnung des Sterbefalles, bis Johannis künftigen Jahres, das halbe Gnaden-Jahr; so soll die Wittwe und Erben auch die künftige Früh-Jahres-Bestellung thun und die Deconomie bis Johannis continuiren. Wann nun die Wittwe und Erben, auf dem Fall sie die Deconomie continuiret, sich Johannis mit

mit dem Successor im Dienste auseinandersetzen will;
so soll solches folgendergestalt geschehen:

- a) wird das Deputat an Gelde, die Accidenzien, Brod und Wurst nach dem Werth, wie in der Besold-Specification gesetzt, gerechnet, das reine Getraide und der Garten-Zehend aber nach dem Preise, was Martini des Sterbejahres des verstorbenen Predigers das Getraide gegolten, angeschlagen, und das Holz und die Brauen werden nach dem gangbaren Werthe jedes Ortes geschätzt,
- b) die Aecker und Wiesen, Garten und sonstigen Grundstücke können nach jedes Ortes üblichen Pacht auch angeschlagen werden.

Von denen ad a) bemerkten Stücken soll die Wittwe und Erben, welche bis Johannis das halbe Gnaden-Jahr genießen, drey Theile, und der Successor von Johannis bis Michaelis einen Theil haben; Von denen ad b) bemerkten Stücken aber bekommt der Successor alleine einen Theil der Pacht; dahingegen sollen die Früchte der Aecker, Wiesen und Gärten der

Wittwe und Erben verbleiben, welche jedoch gehalten sind, dem Successor die Früchte der Aecker, Wiesen und Gärten auf dem Stiele zu verkaufen, wenn dieser so viel, als ein Fremder, davor geben will. Sollten nun nächst diesem auch Meliorationes und Pflugarten in denen Aeckern befindlich seyn; so sollen die Düngungen und Pflugarten landüblich von dem Successore vergütet werden, sind aber die Aecker, davon die Wittwe und Kinder die Ernde auf dem Stiele verkaufet haben, im ganzen Dünger; so soll dem Successori der halbe Dünger nur angerechnet werden, weilen die Erben den ganzen Dünger, durch die Verkaufung der Ernde, schon genuset haben, welche Beschaffenheit es auch mit denen Pflugarten hat, inmaßen die Pflugarten der Aecker, so bestellet sind, und davon die Erben die Ernde verkaufet, nicht angeschlagen werden können; die Meliorationes derer übrigen Brachäcker aber an halben und ganzen Dünger, desgleichen die sämtlichen Pflugarten, so in denen übrigen nicht bestellten Aeckern befindlich seyn, muß der Successor landüblich an die Wittwe und Erben vergüten.

5. Hat

5.

Hat die Wittwe und Kinder das halbe Gnaden-Jahr bis Michaelis und der Erblasser die Grundstücke selbst administriret, und sie wollen auch die Administration, bis nach Abfluß dieses halben Gnaden-Jahres, fortsetzen; so bleibt ihr solches nachgelassen, und hat, in diesem Falle, keine Auseinandersetzung mit dem Successor weiter statt, als ratione der Meliorationen, welche in denen Aeckern, Gärten, und sonstigen Grundstücken befindlich sind, und der Successor landüblich vergüten muß, indem, mit dem neuen Besoldungs-Jahre, Michaelis, der Successor sein Amt antritt, und, von diesem Termino an, alle Gefälle, bis wieder zu Michaelis, genießet, sie mögen auf Quartale gesetzt seyn, oder nicht.

6.

Stirbt aber ein Prediger, der die Administration seiner Aecker, Gärten und übrigen Grundstücke selbst gehabt hat, kurz nach Michaelis, wie in Anfange des 3ten Sphi die Zeit bestimmet, so, daß der Wittwe und Kinder halbes Gnaden-Jahr nur bis künftige Ostern

B 3

ge-

gerechnet wird; so können dieselben die Administration der Pfarracker und Grundstücke bis Ostern continuiren, und also die Herbst- und Früh-Jahres-Bestellungen thun, jedoch daß, wann Termino Ostern, da die Wittwe und Kinder abziehen müssen, die Früh-Jahres-Bestellung zwar angefangen, aber nicht vollendet worden, sie diese Bestellungen continuiren und beenden müssen.

7.

In diesem Falle geschiehet die Auseinandersetzung und Berechnung wie oben S. 4 gemeldet, wann die Wittve und Kinder bis Johannis das halbe Gnaden-Jahr haben, jedoch mit diesem Unterscheid, daß die Wittve und Erben die Hälfte und der Successor auch die Hälfte der Jahres-Besoldung, an Geld, Deputat, Getraidig, Zehenden, Brauen, Holz, Accidenzien, und sonstigen Pfarr-Einkünften bekommet; die Hälfte der Aecker, Wiesen, und Garten-Pächte aber für dem Successor alleine gerechnet werden, weilen der Wittve und Kindern des Defuncti das Getraidig auf dem Stiele, Obst auf denen Bäumen, und Graß auf denen Wiesen eigenthümlich gehöret, und gegen Johannis,
nach

nach vorbergehende Tage, an den Successor, für den wahren Werth, gelassen werden soll.

8.

Hat hingegen der verstorbene Prediger die Administration der Pfarracker und Grundstücke nicht selbst, sondern verpachtet gehabt, woben, wann der Pfarrer verschiedene Morgen zum Auszuge behalten, und vor sich selbst gemüset hat, diese nicht gerechnet werden sollen; so werden die sämtlichen Pfarr-Einkünfte, wie oben gedacht, zu Gelde angeschlagen, und die Pächte der Aecker, Wiesen, Gärten, und sonstige Grundstücke gerechnet, wie solche von dem defuncto verpachtet sind, dergestalt, daß von der ganzen Summe die Wittwe und Erben die Hälfte, als Gnaden-Jahr, außer dem Deservico, bekommen.

9.

Wenn nun vorstehendermaßen alles deutlich bestimmet, wie die Auseinandersetzung auf jedem Todes-Fall geschehen soll, und der Prediger verstirbet um Weihnachten, wo das modicum tempus wie ad 3) gemeldet, so wenig, als bey denen unten ferner vorkommenden

den Quartalen attentiret werden soll; so hat derselbe von denen Besoldungsstücken wirklich ein Viertel-Jahr verdienet, und solchergestalt soll dessen Wittwe und Erben, dasselbe und das halbe Gnaden-Jahr, mithin drey Viertel-Jahre, von allen demjenigen, was von Michaelis bis wieder dahin fällig ist, gereichet, und verabfolget werden. Ereignet sich aber der Todes-Fall in der 6^{ten} Woche nach Weihnachten; bekommen die Wittwe und Erben die ganze Jahres-Besoldunge.

IO.

Wann aber der Todes-Fall eines Predigers sich um Ostern zuträget; so genießet dessen Wittwe und Kinder des ganzen Jahres Besoldunge bis Michaelis. Stirbet er aber in der 6^{ten} Woche nach Ostern, so erhalten dieselben noch eine Viertel-Jahres-Besoldunge, von Michaelis des kommenden Jahres, an.

II.

In so ferne aber das Absterben sich um Johannis ereignet, auf welchem Fall der Prediger schon drey Viertel-Jahr verdienet hat; bekommet dessen Wittwe und Kinder von der Besoldunge des darauf foldenden Jahres,

Jahres, noch den vierten Theil, stirbet er aber in der 6ten Woche nach Johannis; so erhalten die Wittwe und Kinder noch zwey Theile von folgenden Jahre.

12.

In so ferne nun ein Prediger von einer Bedienung zur andern versetzet wird; so soll die Auseinandersetzung des abgehenden und nachfolgenden Predigers eben also geschehen, wie die Wittwe und Kinder des verstorbenen Predigers sich mit dem Successore auseinandersetzen. Wie nun bey der Wittwe und Kindern eines verstorbenen Predigers die Zeit des Abflusses des Gnaden-Jahres die Berechnung mit dem Successor bestimmet, so geschiehet solches bey einem translocirten Prediger mit seinem Nachfolger ebenfalls; ziehet nun ein Prediger Termino Weihnachten von seinem Dienste ab; so bekommet er auch ein Viertel-Jahr von der ganzen Jahres-Besoldung, welche in allen zu Gelde angeschlagen, und die Pächte der Aecker, Wiesen und Gärten gerechnet werden; hat er auch die Pfarr-Aecker und Grundstücke selbst administriret, und die Herbst-Bestellung schon verrichtet, kann aber auf das
C Früh-

Früh-Jahr nicht bestellen; so soll er in Ansehung der Herbst-Bestellung keinen Antheil von der künftigen Ernde haben, sondern ihm deshalb die sonstige Acker-Meliorationes und Einsaat nach dem wahren Wehrte des Kornes, was es zur Zeit der Einsaat gegolten, von dem Nachfolger vergütet werden; ziehet aber der abgehende Prediger Termino Ostern, Johannis oder Michaelis ab; so kann die Berechnung und Auseinandersehung, er mag die Aecker und Grundstücke selbst administriren, oder nicht, auf eben die Art, wie es mit der Wittwe und Kinder eines verstorbenen Predigers, deren Gnaden-Jahr Termino Ostern, Johannis oder Michaelis zu Ende gehet, gehalten wird, und oben in mehreren bestimmt ist, ebenfalls vorgenommen werden.

13.

Da sich auch öfters wegen der Ernde-Dank-Fest-Gelder, wann dasselbe nach Michaelis gefallen, Irrungen ereignet; so soll dieses Accidens zur vorigen Jahres-Besoldung, worinne die Ernde fällt, und weshalb dieses Fest gefeyert wird, gerechnet werden, wann es gleich erst nach Michaelis gehalten wird.

14. Wenn

Wann nunmehr Inventaria über die Pfarr- und Schuldiener Wohnungen gefertigt, und darnach dieselben jedem Prediger und Schuldiener übergeben worden; so soll von nun an, wann ein Prediger oder Schuldiener verstorbet, von der Wittwe und Erben das Inventarium allemal in Gegenwart des Beamten, dem Successori behörig übergeben, alles genau nachgesehen, und von dem Beamten auch zugleich die Auseinandersetzung, vorbeschriebener maßen, vorgenommen, die Tauben, das Paar zu 3 Gr. und 1 Schock Tauben-Nester zu 16 Gr. gerechnet, sodann aber 14 Tage nach der Uebergabe, die Befolgung an das Consistorium einberichtet, bey dieser Gelegenheit auch alle Bäume in Gärten gezählet, und dem Successori ebenfalls übergeben, von diesem aber, wann der Verstorbene Bäume im Garten gepflanzt, diejenigen, so nicht wirklich getragen haben, und zwar jedes Stück mit vier Groschen, ohne Unterscheid, Sakweiden und andere Holzbäume hingegen jedes Stück zu 6 Pf. und 1 Gr. nach Umständen, wann sie noch nicht gefellet worden, bezahlet werden.

15.
Wollen Wir auch, daß die Schuldiener in Unseren
Lande, deren Wittwen und Kinder kein halbes Gna-
den-Jahr genießen, wobey es auch fernerhin sein Be-
wenden behält, sich wie die translocirten Prediger, ob-
gedachtermaßen, bey welchen auf die Zeit des Abzuges
gesehen wird, ebenfalls auseinander setzen, und darnach
entschieden werden sollen.

16.
Solchemnach befehlen Wir Unserem Consistorio,
Kirchen-Visitatoren und Beamten samt und sonders
über diese Unsere landesherrliche Verordnungen, Erläu-
ter- und Erstreckunge genau zu halten, dieselbe allent-
halben zu publiciren, und bey vorkommenden Fällen die
Auseinandersetzung darnach zu bewürken. Zu Urkund
dessen haben Wir dieselbe höchsteigenhändig unterschrie-
ben, Unser Fürstlich Siegel beydrucken, und zum Druck
befördern lassen. So geschehen: Schloß Ballenstädt
den 29^{ten} October 1772

Friederich Albrecht, F. zu Anh.

(L.S.)

Bengefügte Verordnung
zur
Sanctione pragmatica.

Vorstehende gnädigst erneuerte und erweiterte Sanctione pragmatica bestimmet genau, wie es auf den Sterbe- oder sonstigen Veränderungs-Fall eines Predigers, zwischen der hinterlassenen Wittwe und Kindern, auch den sonst abgehenden Prediger, und den nachfolgenden, bey Auseinandersetzung der Besoldungen, in Ansehung des Anni deserviti & gratiae, gehalten werden solle.

Nun ist in dieser Sanctione pragmatica zum Grundsatz angenommen worden, daß das Besoldungs-Jahr der Prediger von Michaelis bis wieder zu Michaelis gerechnet werden soll, dergestalt, daß die sämtlichen Einkünfte, so in diesem Besoldungs-Jahre einkommen, oder einkommen sollen, in eine Summe gerechnet werden, und der abgehende Prediger, oder des Verstorbenen

D

nen

nen Wittve und Kinder, nach den Verhältnis, daß er von Michaelis an $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, oder 1 Jahr wirklich gedient, von der ganzen Summe, so die Jahres-Pfarr-Einkünfte betragen, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, oder ein ganzes, pro deservito bekommen sollen, außer, daß die Wittve und Kinder eines verstorbenen Predigers, über den annum Deservitum noch das halbe Gnaden-Jahr erhalten.

Die Sanctio pragmatica aber disponiret deutlich, daß zu einer Jahres Besoldung, als e. g. von Michaelis 1772. bis Michaelis 1773. alle Einkünfte zu rechnen, die in diesem Besoldungs-Jahre fallen, sie mögen auf diese oder jene Quartale gesetzt seyn, oder nicht, auch, in so fern sie nicht alle wirklich eingekommen, als Reste dieses Jahres anzusehen, so denjenigen gehören, welche sie ex anno deservito vel gratiae zu fordern haben.

Dahingegen besaget auch diese Sanctio pragmatica, daß alle Einkünfte, so nach Abfluß des Besoldungs-Jahres, e. g. nach Michaelis 1773 fallen, zu den künftigen Besoldungs-Jahre e. g. von Michaelis 1773 bis 1774. gerechnet, keinesweges aber zu den verflossenen Michaelis Termin 1773 retrahiret werden sollen.

Weil

Weil jedoch verschiedene Prediger angeführet, daß sie ihren Vorgängern, und der verstorbenen Prediger Wittwen und Kindern, von den Martins- Weihnachts- und Neujahrs- Gefällen, so e.g. in das Jahr von Michaelis 1772. bis 1773. gefallen, auch alsdann noch Partem hätten abgeben müssen, wenn gleich der annus deservitus vel gratiae nur bis Ostern, Johannis oder Michaelis 1772. gedauert hätte, sie also bey der gnädigsten Disposition der Sanctionis pragmaticae offenbaren Schaden haben würden, wenn bey ihrem Absterben oder Abgehen, sie oder ihre Wittwe und Kinder, denjenigen Theil der Martins- Weihnachts- und Neujahrs- Gefälle, so sie den abgegangenen Predigern oder deren Wittwen und Kindern, von dem neuen Besoldungs- Jahre erstattet, dereinst nicht wieder bekommen, und zu gute gerechnet werden sollte; So haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst approbiret und befohlen, daß in Ansehung desjenigen, so die jetzigen Prediger, von den Martins- Weihnachts- und Neujahrs- Gefällen, von ihren neuen Besoldungs- Jahrs- Einkünften, an die abgegangene Prediger, oder

der verstorbenen Wittwen und Kinder, abgegeben, ihnen zur Entschädigung, außer dem Anno Deservito & gratiae, noch eine Viertelährige Besoldung, sollte gelassen werden, E. g. wenn einer von den jetzigen Predigern versetzt wird, oder stirbet, und man kann nur rechnen, daß er $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, oder 1 Jahr wirklich gedienet, so bekommt er oder dessen Wittwe und Kinder, nunmehr $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$, 1 oder $1\frac{1}{4}$ Jahrs-Besoldung, pro Deservito, außer des halben Gnaden-Jahres, so auf dem Fall die Wittve und Kinder noch bekommen. Im Betracht, daß die jetzigen Schuldiener, ihre Vorgänger oder deren Wittwen und Erben in Ansehung der Martini-Weihnachts- und Neujahres-Gefälle, gleichergestalt, wie die jetzigen Prediger ihre Vorgänger und deren Wittwen abgefunden haben; so wird diese Verordnung auch auf die jetzigen Schuldiener hiermit erstreckt, nemlich, daß sie oder ihre Wittwen und Erben, zu ihrer Entschädigung gleichfalls noch eine Viertelährige Besoldung, von der Summe ihrer ganzen Jahres-Besoldung, über den Annum deservitum haben und genießen sollen.

Im

Indem aber diese Vierteljahres-Besoldung, über den Annum deservitum nur den jetzigen Predigern und Schuldienern zu ihrer Entschädigung, gnädigst ist bewilliget worden, so können alle künftig neu ankommende Prediger und Schuldiener diese Vierteljahres-Besoldung nicht erhalten, sondern müssen sich schlechterdings nach der Sanction richten, weil sie dem abgehenden oder dessen Wittwe und Kindern über den eigentlichen annum deservitum & gratiae, von den Martins-Weihnachts- und Neujahrs-Gefällen ihres Besoldunges-Jahres, nichts abzugeben brauchen.

Damit es auch zur gehörigen Wissenschaft komme, wer diejenigen Prediger und Schuldiener sind, so noch eine Vierteljahres-Besoldung über den Annum deservitum zu ihrer Entschädigung erhalten sollen, so sind sie in den unten gesetzten Specificationen sub © & ☾ namentlich verzeichnet worden.

Wornach also ein jeder sich zu achten, Bernburg den 19^{ten} Novembr. 1772.

Fürstl. Anhaltl. zum hochlöbl. Consistorio verordnete Director und Rätthe.

B. E. Herold.

J. G. F. Spiegel.

E. L. Pauli.
L. Reupsch.

⊙ Specificatio

derjenigen Prediger, welche, oder ihre Wittwen und Kinder, nach dem Abgang oder Absterben, noch eine Vierteljährige Besoldung, außer dem Anno deservito & gratiae bekommen.

- 1) der Superintendent Pauli.
- 2) der Ober-Prediger Maas, in der Altstadt Bernburg.
- 3) der Consistorial-Assessor Meister, vor Waldbau.
- 4) der Hof-Capellan Knochenhauer, vor dem Berge Bernburg.
- 5) der Pfarrer Biener, in der Neustadt Bernburg.
- 6) der Capellan Petri, in der Altstadt Bernburg.
- 7) der Pfarrer Glendenberg, zu Aderstädt.
- 8) der Pfarrer Stubenrauch, zu Dfimersleben.
- 9) der Pfarrer Möller, zu Plöskau.
- 10) der Pfarrer Kanz, zu Pöhlen.
- 11) der Pfarrer Meyer, zu Altenburg.
- 12) der Pfarrer Engelmann, zu Baalberge.
- 13) der Ober-Prediger Focke, zu Ballenstädt.
- 14) der Capellan Woche, daselbst.
- 15) der Pfarrer Cautius, zu Radisleben.
- 16) der Pfarrer Günther, zu Badeborn.
- 17) der Pfarrer Meyer, zu Opperoede.
- 18) der Hof-Prediger Paldamus, zu Nieder.
- 19) der Ober-Prediger Starke, zu Gernroede.
- 20) der Capellan Siegelberger, daselbst.
- 21) der Ober-Prediger Gese, zu Harzigerode.

der.

- 22) der Capellan Meyer, daselbst.
- 23) der Pfarrer Hofmeyer, zu Schilo.
- 24) der Pfarrer Stubenrauch, zu Güntersberge.
- 25) der Ober-Prediger Petri, zu Hoym.
- 26) der Capellan Mohs, daselbst.
- 27) der Pfarrer Paldamus, zu Meinstädt.
- 28) der Pfarrer Herbst, in Frohsa.
- 29) der Pfarrer Wiegleb, zu Rathmannsdorf.
- 30) der Pfarrer Sack, zu Hecklingen.

C Specificatio

dererjenigen Schuldiener, welche, oder ihre Wittwen
und Erben, nach den Abgang, oder Absterben, noch eine
Vierteljährige Besoldung, über den Annum deservitum
genießen sollen.

- 1) der Rector Herbig, in Bernburg.
- 2) der Conrector, daselbst.
- 3) der Cantor Hartung, daselbst.
- 4) der Custos Bernhard, in der Altstadt Bernburg.
- 5) der Custos Eissfeld, in der Neustadt daselbst.
- 6) der Cantor Bornmann, vorm Berge Bernburg.
- 7) der Mägden-Schulmeister Schiele, daselbst.
- 8) Mari, vor Walbau.
- 9) Ludwig, jun. in Altenburg.
- 10) Heinze, in Dröbel.
- 11) Graubaum, in Pöhlen.
- 12) Schröter, in Baalberge.
- 13) Fließbach, in Gröna.

14) Lude

- 14) Endewig, sen. in Aderstädt.
- 15) Bahn, in Plöskau.
- 16) Reiß, in Wirsleben.
- 17) Gebhard, in Dfimerleben.
- 18) " " " in Erleben.
- 19) Starke, in Rathmannsdorf.
- 20) Beerwald, in Hecklingen.
- 21) der Rector Döring, in Harzigerode.
- 22) der Cantor Kettig, daselbst.
- 23) Heger, eben daselbst.
- 24) Dje, in Schilo.
- 25) Spangenberg, in Neudorf.
- 26) Herbig, in Siptensfelde.
- 27) der Cantor Bölke, in Güntersberge.
- 28) Ruff, daselbst.
- 29) der Rector Wachter, in Ballenstädt.
- 30) der Cantor Simon, daselbst.
- 31) Matthäi, eben daselbst.
- 32) Herboth, in Dadeborn.
- 33) Ahrend, in Radisleben.
- 34) Schiele, maj. in Nieder.
- 35) der Mägde-Schulmeister daselbst.
- 36) Schiele, min. in Opperode.
- 37) der Rector Behmer, in Bernrode.
- 38) der Cantor Stöger, daselbst.
- 39) der Custos Peze, eben daselbst.
- 40) der Rector Berger, in Hohn.
- 41) der Organist Lieder, daselbst.
- 42) der Cantor Bernegger, in Frohse.
- 43) der Organist Heinrich, daselbst.
- 44) Schröter, in Reinstädt.



44

Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
5b.

Nur für den Lesesaal

R.
MC







Landesherrliche
15
14
S e r o r d n u n g ,
oder
Sanctio pragmatica,
wie es nach Absterben eines Predigers zwischen dessen
hinterlassenen Wittve und Kinder
und nachfolgenden Prediger,
bey der
Auseinandersetzung, wegen der Besoldungsstücke,
gehalten werden solle.

B E R N B U R G,
gedruckt bey Johann Ludwig Starcken, Fürstl. Anhalt. Hof- und Regierungsbuchdrucker.